

Mandant von RA Diekmeyer
erhielt Bewährung

Hauptzeuge eingeschüchtert?

NOT 08.05.210

Amtsgericht verurteilt Supermarkt-Räuber

asbe **OSNABRÜCK/GEORGMARIENHÜTTE.** Das Amtsgericht Osnabrück hat einen 20-jährigen Supermarkt-Räuber aus Verden zu einer Haftstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt; ein 19-jähriger Mittäter aus Osnabrück kam mit einer zweijährigen Bewährungsstrafe davon.

Bei beiden Angeklagten wurde Jugendstrafrecht angewendet, da sie keine abgeschlossene Ausbildung haben und noch bei ihren Familien leben. Den Raub in Georgsmarienhütte am 27. November 2009 hatten beide bereits zu Beginn des Prozesses gestanden. Danach muss sich der Vorfall wie folgt abgespielt haben: Kurz vor Ladenschluss waren sie mit Softair-

waffen und maskiert im Edeka-Markt in Stadtteil Holzhausen aufgetaucht und hatten die Kassierer und einen Kunden gezwungen, sich auf den Boden zu legen. Einer der Räuber leerte die Kasse, während der andere sich mithilfe des Filialleiters Zugang zum Tresor verschaffte. Dann flüchteten sie mit einer Beute von 10 000 Euro durch den Hinterausgang und tauchten zunächst bei einer Bekannten in Georgsmarienhütte unter.

Zum Verhängnis wurde den Angeklagten, dass sie sich daraufhin mit einem Minicar nach Osnabrück fahren ließen. Durch den Hinweis der Taxifahrerin gelang es der Polizei, die Spur der Täter aufzunehmen und sie in der

Diskotheek Alando zu verhaften. Der 19-Jährige hatte zu dem Zeitpunkt noch 1000 Euro in seinen Socken versteckt. Als Motiv hatte der 20-Jährige im Übrigen seine Kokainsucht angegeben. Zudem hätten beide Schulden, die sie mit der Beute bezahlen wollten.

In der Anklage war den Männern zudem vorgeworfen worden, am 14. November 2009 einen Plus-Markt in Osnabrück überfallen und 10 000 Euro erbeutet zu haben. Dies konnte ihnen jedoch nicht nachgewiesen werden. Der Hauptbelastungszeuge, ein damaliger Plus-Angestellter, entlastete die Angeklagten, indem er von früheren Behauptungen abwich, wonach er den 19-

Jährigen beim Überfall erkannt habe. Der Verdacht seiner Kollegen und eines Polizeibeamten, dass er aus dem Umfeld der Angeklagten eingeschüchtert worden sei, konnte vor Gericht nicht erhärtet werden.

In der Urteilsbegründung führte die Richterin aus, dass der 19-Jährige trotz seiner Vorstrafen nicht als Intensivtäter gelte und daher eine Bewährungsstrafe zur Anwendung gekommen sei. Neben einer dreijährigen Bewährungszeit bekam er die Auflagen, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten und an der Volkshochschule seinen Realschulabschluss zu machen. Weniger gnädig war die Richterin bei dem 20-jährigen Angeklagten. Sowohl

sein langes Vorstrafenregister als auch sein wiederholtes Bewährungsversagen hätten eine erneute Bewährungschance verhindert. Straferschärfend habe sich ausgewirkt, dass der Angeklagte noch eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu verbüßen habe, die mit der neuen Strafe zusammengelegt worden sei.

Nach dem Prozess kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden Angeklagten, weil der 20-Jährige sich offensichtlich von seinem Komplizen verraten fühlte. Er drohte, den 19-Jährigen fertigzumachen, falls dieser seine Bewährungschance nicht nutze und irgendwann bei ihm im Gefängnis lande.